

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288ff) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) (vom 20.06.2018) beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe wird in den folgenden Punkten geändert:

1. In § 3 wird (3) neu gefasst (bisher § 5 Satz 3):
„Für die Jahreskurtaxe umfasst der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.“
2. „§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen“ wird in „§ 4 Befreiungen“ geändert.
3. In § 4 (1) werden folgende Punkte wie folgt neu gefasst:
Punkt 2: „Personen, die sich zur Berufsausübung, Ausbildung oder Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Teilnehmer an beruflichen Tagungen, beruflichen Lehrgängen und beruflichen Fortbildungen“,
Punkt 3: „Verwandte, Besucher oder Gäste von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden“,
Punkt 4: „Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises - sowie deren Begleitpersonen, wenn diese laut Ausweis erforderlich sind“,
Punkt 5: „Teilnehmer von Klassenfahrten, Schulfahrten, Trainingslagern und Probelagern in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten sowie deren Aufsichtspersonen“,
Punkt 6: „Trainer und Aufsichtspersonen von Kinder- und Jugendgruppen“,
Punkt 7: „Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet“,
4. In § 4 wird (2) wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt Naumburg (Saale) kann Sondergenehmigungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.“
5. In § 4 (3) werden die Sätze 2 bis 5 neu gefasst:
„Die unter § 4 Abs. 1 Punkt 2 und Punkt 5 genannten Personenkreise müssen den Grund ihrer Befreiung schriftlich durch einen von der Stadt Naumburg (Saale) zur Verfügung gestellten amtlichen Vordruck nachweisen und mit ihrer Unterschrift bestätigen. Alternativ kann der Stadt Naumburg (Saale) ein anderer schriftlicher Nachweis vorgelegt werden, wenn dieser mit der Stadt Naumburg (Saale) schriftlich abgestimmt ist. Der Beherbergungsbetrieb hat diesen Nachweis der Stadt Naumburg (Saale) zur Verfügung zu stellen. Ohne Erbringen des entsprechenden Nachweises kann keine Befreiung von der Kurtaxe erfolgen.“

6. Der bisherige § 5 entfällt.
7. „§ 6 Fälligkeit und Erhebung“ wird in „§ 5 Fälligkeit und Erhebung“ geändert.
8. In § 5 (1) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Sie ist spätestens am Tag der Abreise vom Zahlungsschuldner an die Stadt Naumburg (Saale) zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 6 Abs. 1 erfolgt.“
9. In § 5 wird (2) wie folgt neu gefasst:
„Zahlungsschuldner haben der Stadt Naumburg (Saale) für die Feststellung der Erhebung der Kurtaxe folgende erforderliche Auskünfte auf vorgeschriebenem Meldeschein zu erteilen

- Datum der Anreise und der voraussichtlichen Abreise
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Zahl der mitreisenden Personen und ihre Staatsangehörigkeit
- ID-Nummer des gültigen Reisedokumentes bei ausländischen Personen
- eigenhändige Unterschrift

Als Nachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Anreise und der voraussichtlichen Abreise der Zahlungsschuldner sowie den Namen des Beherbergungsgebers mit Stempel oder Unterschrift enthält. In die Kurkarte eingetragen werden ferner die mitreisenden Personen, die nicht selber zahlungspflichtig sind. Die unter § 4 Abs.1 Nr. 4 genannten Personenkreise erhalten ebenso eine Kurkarte.“

10. In § 5 wird (3) wie folgt neu gefasst:
„Reisegruppen erhalten eine Kurkarte, die für alle Zahlungsschuldner gleichermaßen gilt. Die Kurkarte enthält den Namen des Hauptreisenden, den Tag der Anreise und der voraussichtlichen Abreise der Zahlungsschuldner sowie den Namen des Beherbergungsgebers mit Stempel oder Unterschrift. In die Kurkarte wird die Anzahl der mitreisenden Personen eingetragen. Einzelkurkarten können auf Wunsch ausgestellt werden. Diese werden nur mit dem Namen des Gastes versehen und bei der Abrechnung an den Meldeschein des Hauptreisenden angefügt.“
11. In § 5 wird der bisherige Absatz (3) nach (4) verschoben.
12. In § 5 wird der bisherige Absatz (4) nach (5) verschoben.
13. In § 5 wird der bisherige Absatz (5) nach (6) verschoben.
14. In § 5 wird der bisherige Absatz (6) nach (7) verschoben.
15. In § 5 wird (7) wie folgt neu gefasst:
„Die Jahreskurtaxe wird ebenso vom Beherbergungsgeber eingezogen. Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurkarte ausgegeben.“

16. „§ 7 Pflichten der Beherbergungsgeber“ wird in „§ 6 Pflichten der Beherbergungsgeber“ geändert.
17. In § 6 wird (1) wie folgt neu gefasst:
„Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Stellplätze für Wohnwagen betreibt, ist als Beherbergungsgeber verpflichtet, am Tag der Anreise die Zahlungsschuldner über den Meldeschein/elektronischen Meldeschein zu erfassen und spätestens am Tag der Abreise die Kurtaxe in Rechnung zu stellen.“
18. In § 6 wird (3) wie folgt neu gefasst:
„Die Meldescheine/elektronischen Meldungen sind zur Abrechnung der Kurtaxe bei der Stadt Naumburg (Saale) einzureichen. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen bei der Stadt Naumburg (Saale) abzuführen. Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Meldescheine/elektronischen Meldungen muss bis spätestens zum 15. des Folgemonats erfolgen. Eine Schließung oder Nichtbelegung des Beherbergungsbetriebes ist der Stadt Naumburg (Saale) ebenso spätestens zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen. Die Führung der Meldescheine/elektronischen Meldungen ist lückenlos nachzuweisen.“
19. In § 6 wird (4) wie folgt neu gefasst:
„Der Beherbergungsgeber haftet für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe gemäß § 3. Werden die Meldepflichten vom Beherbergungsgeber nicht oder unzureichend erfüllt, werden zur Schätzung der Kurtax-Forderung ein vergleichbarer Monat des Beherbergungsbetriebes herangezogen. Die Schätzung wird nur dann aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Nachmeldung der Kurtaxe spätestens im Folgemonat erfolgt. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.“
20. In § 6 wird der bisherige Absatz (3) nach (5) verschoben.
21. In § 6 wird der bisherige Absatz (4) nach (6) verschoben.
22. In § 6 wird (6) wie folgt neu gefasst:
„Die Beherbergungsgeber haben auf Verlangen der Stadt Naumburg (Saale) oder der von ihr beauftragten Personen jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungsschuld Auskunft zu erteilen. Die Stadt Naumburg (Saale) hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Beherbergungsgeber. Sollte der Beherbergungsgeber nicht angetroffen werden, ist in schriftlicher Form ein Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.“
23. In § 6 wird der bisherige Absatz (5) nach (7) verschoben.
24. In § 6 wird (8) wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt Naumburg (Saale) kann auf Antrag Sondervereinbarungen über eine Sammelmeldeabrechnung mit dem Beherbergungsbetrieb abschließen, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine Unzumutbarkeit für den Beherbergungsbetrieb vorliegt. Eine Unzumutbarkeit ist ausreichend durch den Beherbergungsbetrieb zu begründen.“
25. „§ 8 Rückzahlung“ wird in „§ 7 Rückzahlung“ geändert.
26. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Kurtaxe auf Antrag direkt vom Beherbergungsbetrieb oder im Nachgang der Reise von der Stadt Naumburg (Saale) erstattet. Die

Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Beherbergungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.“

27. „§ 9 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe“ wird in „§ 8 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe“ geändert.

28. „§ 10 Ordnungswidrigkeiten“ wird in „§ 9 Ordnungswidrigkeiten“ geändert.

29. In § 9 wird (1) wie folgt neu gefasst:

„Wer:

1. als Zahlungsschuldner gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 6 Abs.1 die Meldepflicht nicht erfüllt oder die Kurtaxe nicht einzieht,
4. entgegen § 6 Abs. 3 die Kurtaxe nicht rechtzeitig abrechnet oder nicht rechtzeitig entrichtet,
5. entgegen § 6 Abs. 5 die Meldescheine/elektronischen Meldescheine nicht anfordert und deswegen die Erhebung der Kurtaxe vereitelt,
6. entgegen § 6 Abs. 6 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
7. entgegen § 6 Abs. 7 die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe den Zahlungsschuldnern nicht hinreichend zugänglich macht,
8. entgegen § 7 als Beherbergungsgeber der Rückzahlungspflicht nicht nachkommt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt.

30. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

31. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 01.10.2018 in Kraft und wird durch die am 01.08.2020 in Kraft tretende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) ergänzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Naumburg, den

-Siegel-

Bernward Küper
Oberbürgermeister